

Zeitschrift:	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
Herausgeber:	Schweizerischer Traktorverband
Band:	9 (1947)
Heft:	2
Artikel:	Was muss der Traktorbetreiber von der Traktor-Versicherung wissen?
Autor:	Sax, Karl
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1048804

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was muss der Traktorbesitzer von der Traktor-Versicherung wissen?

Anmerkung der Redaktion: Wir geben nachfolgend das lehrreiche Referat wieder, das Hr. Karl Sax anlässlich der im letzten Winter von unserem Verband durchgeführten Verkehrsausbildungs- und Unfallverhütungs-Tagungen gehalten hat. Wir möchten die Gelegenheit benützen, um auch an dieser Stelle Hrn. Sax, wie auch den übrigen Vertretern unserer Vertragsgesellschaft, der «Waadtländischen Versicherung auf Gegenseitigkeit» für ihre wertvolle Mitarbeit unsfern aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Wenn wir heute das Wort «Versicherung» hören, so denken wir an alle möglichen Versicherungsarten. Je nach dem persönlichen Bedarf, oder nach den beruflichen Verhältnissen, hat jeder einzelne unter Ihnen schon die eine oder andere Versicherungsbranche kennen gelernt.

Das Versicherungswesen ist heute so kompliziert und vielgestaltig, dass sogar der Versicherungsfachmann Mühe hat, sich in allen Versicherungszweigen zurecht zu finden. Schon allein aus diesen Gründen muss es für Sie als Traktorbesitzer von grösster Bedeutung sein, diejenigen Versicherungen näher kennen zu lernen, die mit dem Betrieb eines Traktors eng verbunden sind. Bevor wir aber die uns gestellte Frage eingehender betrachten, gestatte ich mir, Ihnen einen kurzen Ueberblick zu geben über die Entwicklung des Versicherungswesens und vor allem über die Entstehung des Versicherungsgedankens.

Der ursprünglichste Versicherungsgedanke, der auch dem heutigen modernen und komplizierten Versicherungswesen zugrunde liegt, tritt beim Abschluss einer Versicherung nicht mehr unmittelbar in Erscheinung. Ich will deshalb versuchen Ihnen über die ersten, uns bekannten Abmachungen mit versicherungähnlichem Charakter ein Bild zu vermitteln. Bereits im Jahre 2250 v. Chr., also vor über 4000 Jahren, wurden im alten Babylon unter Kaufleuten Vereinbarungen getroffen, um das Risiko des einzelnen auf eine Personengemeinschaft zu verteilen. Wenn eine Karawane den Güteraus tausch zwischen Städten und Ländern besorgte, war sie den Gefahren der Wüste und den Ueberfällen von Räuberbanden ausgesetzt. Es war häufig der Fall, dass nur ein Teil der zur Beförderung aufgegebenen Güter ihren Bestimmungsort erreichten. Aus dieser Erfahrung heraus, vereinbarten die an einer Karawane beteiligten Kaufleute, die Verluste gemeinsam zu tragen. Es kam also nicht mehr der einzelne Kaufmann, der das Unglück hatte, bei einem Ueberfall gerade seine Ware zu verlieren, allein zu Schaden, sondern die Gesamtheit aller Beteiligten brachte die Mittel zur Deckung des entstandenen Verlustes auf. Ähnliche Abmachungen kannten auch die Eseltreiber im alten Palästina. Sie versprachen sich gegenseitig die Kosten für ein neues Tier gemeinsam zu tragen, wenn einem Mitglied ihrer Gilde ein Esel durch wilde Tiere oder Räuber abhanden gekommen war. Im alten Griechenland bestand sogar eine Art Versicherung gegen das Davonlaufen von Sklaven.

Mit der Entwicklung der Schiffahrt, die im Altertum wegen der primitiven Bauart der Schiffe und der ständigen Bedrohung durch Piraten sehr gefährlich war, wurde es für den einzelnen Schiffsbesitzer immer schwieriger, das Risiko dieser Gefahren allein zu tragen. Wir wissen, dass schon im alten Rom eine Art Transport- und Schiffsversicherung existierte. In Verbindung mit der Schiffahrt ist auch zum ersten Mal der Mensch Gegenstand eines Versicherungsvertrages geworden. Der Deckungsumfang jener Versicherung unterschied sich allerdings wesentlich von dem, was wir heute z. B. unter einer Unfall- oder Lebensversicherung verstehen. Diese erste Reiseversicherung für Menschen stellte als Deckungsgarantie das Lösegeld für den Fall der Gefangennahme durch Seeräuber sicher.

Der Gedanke der Versicherung ist also, wie Sie sehen, uralt. Das Bedürfnis, sich gegenseitig im Unglück beizustehen und den erlittenen Schaden vom Einzelnen auf eine Gefahrengemeinschaft abzuwälzen, ist keineswegs erst in unserer Zeit entstanden, sondern lässt sich auf einige tausend Jahre zurückverfolgen. Dass dieses wirtschaftliche Bedürfnis sich im Verlaufe der Jahrhunderte, ja Jahrtausende, stets gewandelt hat und sich in seinen Ausdrucksformen den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen anpassen musste, ist einleuchtend.

Früher war es beispielsweise der Esel, den man als wichtiges Transportmittel und Arbeitstier gegen den Ueberfall durch wilde Tiere und Räuber versicherte. Heute, im Zeitalter des Motors aber, sind wir zusammengekommen, um uns



UNFALL-, HAFTPFLICHT-, KASKO- VERSICHERUNGEN MIT GEWINNBETEILIGUNG

Waadtländische Versicherung
auf Gegenseitigkeit
Lausanne

VERGÜNSTIGUNGSVERTRÄG MIT
DEM SCHWEIZ. TRAKTORVERBAND

über die Versicherung gegen die besonderen Gefahren zu unterhalten, die eine der modernsten Arbeitsmaschinen, nämlich der Traktor durch seinen Betrieb mit sich bringt.

Wenn wir, und somit komme ich auf unser eigentliches Thema zu sprechen, die besonderen Betriebsgefahren des Traktors einer näheren Betrachtung unterziehen, so können wir dabei drei versicherungswürdige Interessen unterscheiden:

1. Die Unfallgefahr für den Lenker.
2. Unfallmässig entstandene Schaden am Traktor, und
3. Ersatzansprüche, die aus dem Betrieb des Traktors an den Halter gestellt werden könnten.

Wenden wir uns zunächst dem ersten Punkt zu, so müssen wir uns die Frage vorlegen, ob der

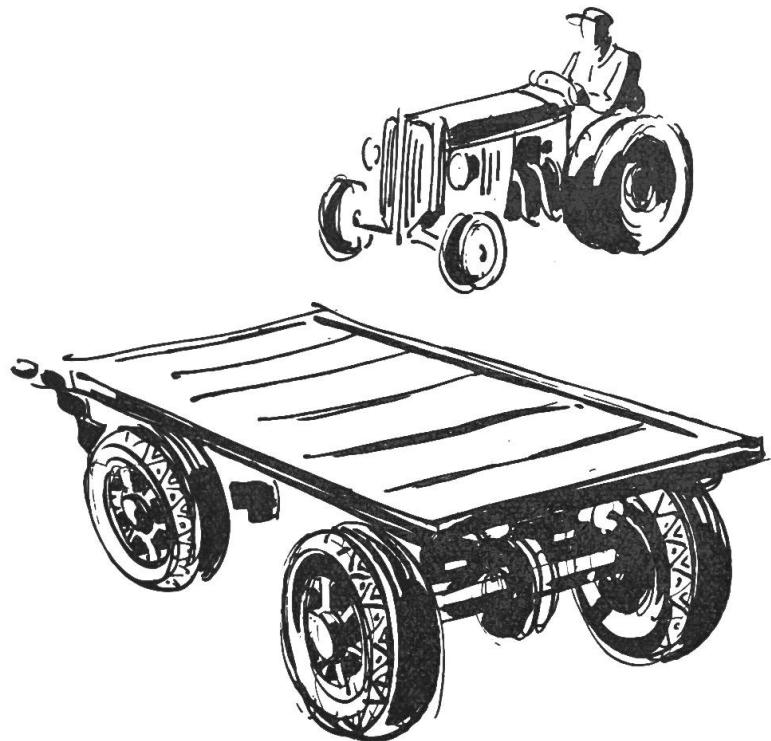
Lenker eines Traktors besonderen Unfallgefahren

ausgesetzt sei.

Auf den ersten Blick glaubt man vielleicht, dass die Führung eines Traktors keine wesentlich höhere Gefährdung mit sich bringe, als irgend eine andere Tätigkeit im Beruf eines Landwirts oder beispielsweise eines Handwerkers.

Aber überall dort, wo sich der Mensch der motorischen Kraft, sei es zur Fortbewegung oder zum Antrieb von Maschinen bedient, steigen erfahrungs-gemäss die Unfallziffern rasch an.

Sehen wir von dieser allgemein erhöhten Gefährdung des Menschen beim Umgang mit Maschinen ab, so lassen sich beim Lenken eines Traktors ganz spezifische Gefahrenmomente erkennen. Wenn oft die Meinung vertreten wird, die Führung eines Traktors sei eine relativ ungefährliche Sache, weil er keine grossen Geschwindigkeiten erreicht, muss dieser Auffassung entgegen gehalten werden, dass gerade die Langsamkeit des Traktors oft zur Entstehung eines Unfalles beigetragen hat. Dem langsamen und schwerfälligen Traktor wird es im Augenblick einer plötzlich auftauchenden Gefahr, meist nicht mehr möglich sein, die Gefahrzone rechtzeitig zu verlassen. Auch darf nicht übersehen werden, dass der landw. Traktor abseits von guten Strassen, in schwierigem Gelände für die Arbeit verwendet wird. Bei dieser Tätigkeit ist der Traktorführer zwar den Gefahren der Strasse entzogen. Dafür aber bringen ihn die schwierigen Bodenverhältnisse oft in sehr heikle Situationen, die mit dem besten Willen, und trotz aller Geschicklichkeit nicht immer gemeistert werden können. Der Traktorführer wird seine Maschine, wenn sie am abschüssigen Hang ins Gleiten kommt, oder durch das Absinken der Unterlagen zu Kippen droht, nicht ohne weiteres im Stich lassen. Er wird versuchen, seinen Traktor vor Schaden zu bewahren. Bei diesem Einsatz aller Kräfte wird die Gefahr für die eigene Person nicht mehr beachtet. Der günstige Moment, um sich selbst in Sicherheit zu bringen, wird oft verpasst. Die Folgen solcher Unfälle sind immer mit finanziellen Opfern für den Betroffenen verbunden. Gegen diese materielle Einbusse schützt Sie die Unfallversicherung.



*Neu-Besahlen
von Anhänger-Pneus*

In meiner aufs modernste eingerichteten Pneumatik-Werkstätte versehe ich abgefahrene Pneus mit einer neuen Laufsohle. Diese eignen sich ausgezeichnet für die Bereifung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Anhängern, die nur ausnahmsweise über eine Geschwindigkeit von 30 Stundenkilometern beansprucht werden. Wenn Sie für Ihre Wagen solch vorteilhafte Reifen wünschen, so senden Sie mir die abgefahrenen Pneus zu. Sollten Sie keine besitzen, dann nennen Sie mir bitte die Reifen-Dimension; vielleicht kann ich ab Lager mit der passenden Grösse dienen.



Gutenbergstrasse 10 Telephon (051) 23 23 54
(051) 23 34 34

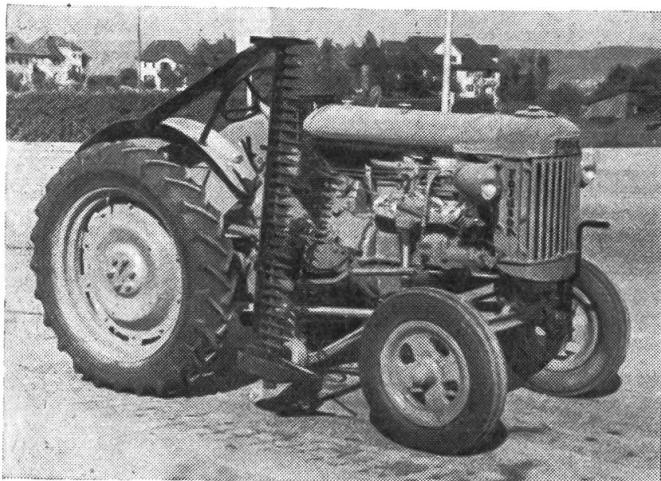
Durch die Einzelunfallversicherung und in landw. Betrieben durch die so-genannte Hektarenversicherung, die neben dem Betriebsinhaber seine Familie sowie sein Arbeitspersonal versichert, werden beim Eintritt von Unfällen bestimmte Summen garantiert: für den Todesfall, die bleibende Invalidität und für das Taggeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit. Die Heilungskosten können ebenfalls miteingeschlossen werden.

Es liegt in der Natur dieser Summenversicherung, dass der Versicherungskandidat die Höhe der Garantiesummen entsprechend seinen Bedürfnissen und seinen finanziellen Verhältnissen selbst wählen kann. Voraussetzung ist aber beim Abschluss jeder Unfallversicherung, dass er auf gesunder Basis geschieht. Gesund ist eine Unfallversicherung dann, wenn die zu bezahlende Prämie den Versicherten nicht zu stark belastet und wenn auf die Deckung der wirklich grossen Gefahren, die die Existenz des Verunfallten oder die Existenz seiner Nachkommen in Frage stellen, Gewicht gelegt wird. Die Existenz eines Verunfallten ist dadurch, dass er bei einem Unfall als Entschädigung für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit pro Tag einige Franken mehr oder weniger bezieht, bestimmt nicht gefährdet. Wichtig ist es aber, dass er bei einem bleibenden Nachteil, einer sogenannten Invalidität, sagen wir z. B. beim Verlust eines Auges oder einer Hand, eine möglichst grosse Entschädigung ausbezahlt erhält. Ebensowichtig ist, dass die Hinterbliebenen eines tödlich verunfallten Versicherten angemessen entschädigt werden. Das sind Existenz-



Aufnahme anlässlich der von der Sektion Luzern am 25.9.46 durchgeführten Demonstration.
In der Mitte Präsident Leibundgut.

Fordson



Traktor „MAJOR“

mit 4-Zyl.-Petrolmotor, 22PS

**für Landwirtschaft
und Industrie**

mit Einzelradbremsen

Stufenanhängevorrichtung

Antrittsplatte

elektr. Beleuchtung

Anlasser und Batterie

Zapfwelle und

Riemenscheibe

liefert die Off. FORDSON-Fabrikvertretung

FRAUENFELD
Grösstes Ersatzteillager
Telephon 3 01 05

W. MERZ & CO.

Brütten b/Winterthur
Telephon (052) 3 01 05

fragen. Also keine Schablonen-Unfallversicherungen abschliessen, sondern Unfallversicherungen, die in jedem einzelnen Fall den Verhältnissen angepasst sind. Sie können sich dadurch Prämien sparen und haben nie das Gefühl, eine unnötige Auslage zu machen. Ueber die Notwendigkeit einer Unfallversicherung wird oft diskutiert. Tatsache ist es aber, dass immer dann, wenn ein grösserer Unfall passiert ist, zuerst die Frage gestellt wird, hat er eine Versicherung. Eine verneinende Antwort wird jedesmal mit einem Kopfschütteln quittiert. Ich glaube sagen zu dürfen, dass die Unfallversicherung kein Luxus bedeutet.

Der zweite Punkt unserer Betrachtung gilt dem Traktor selbst. Durch ein

**Unfallereignis, durch Feuer oder Explosion, kann Ihr Traktor
beschädigt oder vollständig zerstört werden.**

Die mannigfaltigen Möglichkeiten, die zu solchen Unfällen führen, brauche ich nicht aufzuzählen. Was ich festhalten möchte, ist lediglich die Tatsache, dass innert einer Sekunde, ja sogar in einem Bruchteil einer Sekunde ein gewaltiger Materialschaden entstehen kann. Zur Deckung dieses Risikos wird die sog. Kaskoversicherung abgeschlossen. Die Kaskoversicherung ist die Unfallversicherung des Traktors. Sie deckt alle unfallmässig entstandenen Schäden: Insbesondere durch Absturz, Umschlagen, Zusammenstoss mit andern Fahrzeugen oder Ge-

genständen, sowie diejenigen, die der Lenker zur Ablenkung einer drohenden Gefahr herbeigeführt hat. Das Feuer- und Explosionsrisiko, der Diebstahl, werden ebenfalls durch die Kaskoversicherung übernommen. Das Fahrzeug ist auch gegen Schäden versichert, die es anlässlich eines Diebstahls oder Gebruchs-Diebstahls erleidet.

Auch bei der Kaskoversicherung müssen wir die Frage aufwerfen, ob ihr Abschluss für den Traktorbesitzer eine Notwendigkeit sei.

Das bedeutende Kapital, das heute in einem Traktor investiert werden muss, beantwortet diese Frage von selbst. Es handelt sich einfach darum, ob man es sich leisten kann, ein solches Kapital ohne Versicherungsschutz den ständig lauernden Unfallgefahren auszusetzen oder nicht. Die Prämien, die heute für eine Traktor-Kaskoversicherung bezahlt werden müssen, sind unbedingt tragbar. Vor allem wenn wir uns an den eben bei der Unfallversicherung aufgestellten Grundsatz halten, das Hauptgewicht auf den grossen, die Existenz des Betriebes gefährdenden Schaden beschränken. Indem wir einen sogenannten Selbstanteil in die Versicherung aufnehmen, sind die Prämien im Verhältnis zum Risiko geradezu bescheiden. Auch hier kann man sagen, dass der Traktorbesitzer das Kaskorisiko nicht selbst tragen sollte.



Rege Tätigkeit an dem von der Sektion Schaffhausen anfangs Januar durchgeführten Revisionskurs.

Benzin und Dieseltreibstoff

JEAN OSTERWALDER & CIE
ST. GALLEN
TEL. 2 2772



ZÜRICH
TEL. 26 46 35

Damit sind wir beim dritten Punkt unserer Ausführungen angelangt:

Der Haftpflichtversicherung gegenüber Drittpersonen.

Die Haftpflichtversicherung hat den Zweck, dem Versicherten Schutz zu bieten gegen Schadenersatzansprüche, die an ihn von Drittpersonen gestellt werden können.

Bevor wir auf diese Haftpflichtversicherung näher eintreten, wollen wir untersuchen, welche gesetzlichen Grundlagen einem Dritten das Recht einräumen, gegen Sie als Traktorhalter Schadenersatzansprüche zu stellen. Ich will versuchen, Sie über diese gesetzlichen Bestimmungen — das Problem ist nicht einfach — aufzuklären. Je nach dem, ob es sich um einen sogenannten Landwirtschaftstraktor oder einen Industrietraktor handelt, kommen nämlich ganz verschiedene gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung.

Der Halter eines Landwirtschaftstraktors untersteht mit Bezug auf seine Haftpflicht gegenüber Drittpersonen dem Schweiz. Obligationenrecht, das den Grundsatz der Verschuldenshaftung aufgestellt hat. Wer aber Halter eines Industrietraktors ist, oder mit einem landw. Traktor eine Industriefahrt ausführt, ist automatisch dem eidgenössischen Motorfahrzeuggesetz unterworfen. Dieses Gesetz kennt als Haftungsprinzip die sogenannte Kausalhaftung.

Den Unterschied zwischen diesen beiden Haftungsarten zu kennen, ist für Sie von allergrösster Bedeutung. Je nach Anwendung des einen oder andern Haftungsprinzips können aus einem Unfall Ersatzansprüche mit ganz verschiedenen Erfolgsaussichten an Sie gestellt werden.

Ich will nun weiter versuchen, Ihnen in knappen Zügen das Wesen der beiden verschiedenen Haftungsarten zu erklären.

Die Verschuldenshaftung, der also nur die sogenannten Landwirtschaftstraktoren unterstehen, wird im Schweiz. Obligationenrecht durch die Art. 41 und folgende geregelt. Gemäss diesen Bestimmungen, kann der durch einen Landwirtschaftstraktor geschädigte Dritte gegenüber dem Traktorhalter nur dann Ansprüche auf Schadenersatz stellen, wenn er diesem Halter ein Verschulden zur Last legen kann. Der Geschädigte muss also den Beweis erbringen, dass der Traktorhalter das schädigende Ereignis schuldhaft herbeigeführt hat. Unter dem Verschulden versteht das Gesetz die Absicht oder die Fahrlässigkeit. Bei Verkehrsunfällen spielt vor allem der Begriff der Fahrlässigkeit eine grosse Rolle und es wird in diesem Zusammenhang von der leichten bis zur groben Fahrlässigkeit gesprochen. Welches Verhalten als fahrlässig zu betrachten ist und welcher Grad der Fahrlässigkeit in einem konkreten Fall ange-

nommen wird, sagt uns der Gesetzgeber nicht. Die Auslegung dieser Begriffe ist allein dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Wir wollen aber festhalten, dass bei Verschuldenshaftung der Geschädigte eine Fahrlässigkeit des Halters beweisen muss und dass der Halter nur dann haftbar erklärt werden kann, wenn dem Geschädigten dieser Beweis gelingt.

Ganz anders sind diese Haftungsfragen im Motorfahrzeuggesetz geregelt, das, wie wir gehört haben, das Prinzip der Kausalhaftung aufgestellt hat. Wenn also der Halter eines Industrietraktors einen Schaden verursacht, ist er für denselben grundsätzlich immer haftbar, gleichgültig, ob er das schädigende Ereignis fahrlässig herbeigeführt hat oder nicht. Die Tatsache allein, dass ein dem Motorfahrzeuggesetz unterstelltes Motorfahrzeug an einem Schaden beteiligt ist, genügt, um den Halter für diesen Schaden haftbar zu erklären. Er kann sich von der Ersatzpflicht nur dann gänzlich befreien, wenn er beweisen kann, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten, oder eines Dritten verursacht worden ist, ohne dass ihn dabei selbst ein Verschulden trifft. Sie bemerken, dass es in diesem Falle nicht mehr der Geschädigte ist, der dem Halter ein Verschulden nachweisen muss. Der Halter muss, wenn er sich von seiner Haftpflicht befreien will, den Beweis erbringen, dass er

1. am entstandenen Schaden kein Verschulden trägt, und
2. dass der Geschädigte durch sein grobes Verschulden den Unfall herbeigeführt hat.

Ist nämlich das Verschulden des Geschädigten nur ein leichtes, so kann der Richter die Ersatzpflicht des Halters unter Würdigung aller Umstände festsetzen. Eine gänzliche Befreiung aber von der Ersatzpflicht ist auch in diesem Falle ausgeschlossen.

Wenn wir nun aus der Gegenüberstellung der beiden für den Traktorhalter in Frage kommenden Haftungsarten einen Schluss ziehen wollen, so ist es der, dass die gesetzliche Haftung des Industrietraktorhalters eine bedeutend schärfere ist, als die des Halters eines landw. Traktors. Für den landw. Traktorführer ist es aber wichtig zu wissen, dass er in dem Moment ebenfalls der strengen Kausalhaftpflicht unterworfen wird, wo er mit seinem Landwirtschaftstraktor eine Industriefahrt ausführt.

Mit andern Worten: Ein und das selbe Unfallereignis wird also in Bezug auf die Haftpflicht des Halters vom Richter ganz verschieden beurteilt werden, je nachdem die Verschuldenshaftung nach Obligationenrecht oder die Kausalhaftung nach Motorfahrzeuggesetz zur Anwendung kommt.

Die Ansprüche, die an die Traktorhalter auf Grund der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen gestellt werden können und damit auch die ganze Problematik und Unsicherheit, die im richterlichen Ermessen in der Beurteilung des Verschuldens liegt, kann jeder Halter eines Traktors durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung auf eine Versicherungsgesellschaft abwälzen. Es ist klar, dass die Prämien für diese Haftpflichtversicherungen verschieden hoch sein müssen, je nachdem es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Industrietraktor oder um einen Landwirtschaftstraktor handelt. Aus diesem

Grunde muss sich jeder Traktorbesitzer, der eine Haftpflichtversicherung für ein landwirtschaftliche Zwecke abschliesst, darüber im Klaren sein, dass mit dieser Versicherung nur Ansprüche gedeckt sind, die auf Grund der Ver- schuldenshaftung gestellt werden. Diese rein landwirtschaftliche Traktorhaft- pflichtversicherung wird deshalb für eine Industriefahrt nicht genügen, weil dann der Traktorhalter der weit strengeren Kausalhaftpflicht unterworfen ist. In der Ausführung von Industriefahrten durch einen Landwirtschaftstraktor liegt infolgedessen eine grosse Gefahr für den Halter, wenn er den Versicherungs- schutz nicht auch auf gelegentliche Industriefahrten ausgedehnt hat.

Stellen wir auch bei der Haftpflichtversicherung die Frage nach ihrer Not- wendigkeit, so will ich vorwegnehmen, dass das Gesetz den Abschluss der Haftpflichtversicherung für Industrietraktoren, wie Sie wissen, als obligatorisch erklärt hat. Der Landwirtschaftstraktor ist von diesem gesetzlichen Versiche- rungzwang nicht erfasst worden. Das Risiko aber, das der nicht haftpflicht- versicherte Traktorhalter läuft, kann ihn beim Eintritt eines Schadenfalles seine ganze Existenz kosten, denn bei einem Haftpflichtfall weiss er nie zum voraus, wer der Geschädigte ist und wie hoch die an ihn gestellten Ansprüche sein können.

In dieser Unsicherheit liegt für den Traktorhalter die grosse Gefahr. Ich glaube Ihnen abschliessend sagen zu dürfen, dass, wenn überhaupt eine Ver- sicherung eine Existenzberechtigung hat, ist es die Haftpflichtversicherung gegenüber Drittpersonen.

Traktorenbesitzer!

Wir liefern in erstklassigen, bewährten Qualitäten

**Traktoren-Treibstoff
Diesel-Treibstoff
Benzin-Gemisch
Reinbenzin
Traktorenöl dünn-, mittel- und dickflüssig
Getriebefett aus eigener Fabrikation**

„RIMBA“ Rob. Jos. Jecker Mineraloel & Benzin AG.

Zürich-Altstetten Telefon 25 53 62 (051)

Lager in Zürich-Altstetten und in Sempach-Neuenkirch